



Billard-Verband Westfalen e.V.

Jugendordnung

Handbuch Billard-Verband Westfalen e.V.

Copyright © BVW e.V.



Inhaltsverzeichnis

I.	NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH	1
II.	AUFGABEN	1
III.	RECHTSGRUNDLAGEN	1
IV.	ORGANE	2
4.1	Jugendtag	2
4.1.1	Zusammensetzung	2
4.1.2	Einberufung	2
4.1.3	Antragsrecht und Antragsfrist	3
4.1.4	Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit	3
4.1.5	Stimmrecht	3
4.2	Vorstand	4
4.2.1	Zusammensetzung	4
4.2.2	Amtszeit	4
4.2.3	Aufgaben	4
4.3	Jugendausschüsse	5
4.3.1	Zusammensetzung	5
4.3.2	Aufgaben	5
V.	SCHLUSSBESTIMMUNG	5



I. NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH

- (1) Die Westfälische Billard-Jugend im BVW (WBJ) ist die Jugendorganisation des Billard-Verbandes Westfalen e.V. (BVW).
- (2) Jeder Regionalverband des BVW ist verpflichtet, nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung seine eigene Jugendorganisation zu gründen, Jugendtage abzuhalten und Jugendvorstände zu wählen.
- (3) Der WBJ gehören an
 - a) alle dem BVW zugehörigen Jugendlichen, die am 01.09. des laufenden Spieljahres ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) alle in die Jugendorganisationen des BVW und seiner Untergliederungen gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

II. AUFGABEN

- (1) Die WBJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet frei über die ihr zufließenden Mittel.
- (2) Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sorgt die WBJ in ihrem Verantwortungsbereich für
 - a) Planung, Durchführung und Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Lehrbetriebes
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Rechtsgrundlagen der WBJ sind Satzung und Ordnungen des BVW, Jugend- und Sportordnungen der WBJ sowie Richtlinien, welche die WBJ zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- (2) Über die Tagungen und Beschlüsse der Organe der WBJ sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Im übrigen sind für die Durchführung von Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen innerhalb der WBJ die Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung des BVW sinngemäß anzuwenden.



IV. ORGANE

Die Organe der WBJ sind

- a) der Jugendtag
- b) der Vorstand
- c) die Jugendausschüsse

4.1 Jugendtag

4.1.1 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Regionalverbände
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
- (2) Der Jugendtag ist das oberste Organ der WBJ. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand der WBJ oder ein Organ des BVW dafür zuständig ist.
- (3) Der Jugendtag ist insbesondere zuständig für
 - a) Beschlussfassungen zu den Berichten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Beschlussfassungen zum Jahresabschluss und Haushaltsplan
 - c) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Vorstandes
 - e) die Änderung und Ergänzung von Ordnungen der WBJ
 - f) die Behandlung eingereicherter Anträge.

4.1.2 Einberufung

- (1) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich, spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des BVW, statt.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Jugendtag drei Wochen vorher durch Einladung in Textform ein. Die Einladung hat eine Tagesordnung über die zu behandelnden Angelegenheiten zu enthalten.
- (3) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Hierbei kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages verpflichtet, wenn ein Drittel der Regionalverbände die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen. Dieser außerordentliche Jugendtag muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden.



4.1.3 Antragsrecht und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich
 - a) der Vorstand
 - b) die Regionalverbände
- (2) Anträge der Regionalverbände müssen zwei Wochen vor Beginn des Jugendtages beim Vorsitzenden in Textform eingereicht werden. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (3) Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sind unzulässig.

4.1.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sowie die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.
- (2) Abstimmungen über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Jugendtages fallen, kann der Vorstand in Textform einholen.
Davon ausgenommen sind Entlastungen und Wahlen sowie die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

4.1.5 Stimmrecht

- (1) Auf dem Jugendtag sind die Regionalverbände und der Vorstand stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht der Regionalverbände wird durch Delegierte wahrgenommen, wobei maximal drei Delegierte je Regionalverband zulässig sind. Die Delegierten sind dem Versammlungsleiter zu Versammlungsbeginn zu benennen.
- (3) Jeder stimmberechtigte Delegierte übt sein Stimmrecht ungeteilt aus. Er kann es nur auf einen Delegierten des gleichen Regionalverbandes übertragen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen. Jeder Regionalverband erhält eine Grundstimme. Je volle 25 Jugendliche erhält ein Regionalverband eine weitere Stimme.
- (5) Maßgebend für die Stimmverteilung ist die Meldung der Jugendlichen gemäß Jugendordnung Tz. I. Abs. (3) Buchstabe a) zum Beginn des Geschäftsjahres, ersatzweise des Vorjahres.



4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) den Jugendsprechern.
- (2) Für jede anerkannte Spielart ist ein Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt seiner Wahl noch Jugendlischer gemäß Jugendordnung Tz. I. Abs. (3) Buchstabe a) ist, zu wählen.
- (3) Personalunion ist zulässig, jedoch nicht innerhalb der Funktionen a) und c).

4.2.2 Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Restdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.

4.2.3 Aufgaben

- (1) Die WBJ wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Unter der Führung des Vorsitzenden erledigt der Vorstand alle laufenden Geschäfte im Jugendbereich des BVW. Sie haben bei Versammlungen der WBJ und auf Jugendtagen der Regionalverbände das Recht auf Zutritt und beratende Stimme. Sie können dieses Recht auf andere Vorstandsmitglieder delegieren.
- (2) Der Vorsitzende der WBJ ist - vorbehaltlich seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BVW - gemäß Satzung Mitglied des Präsidiums des BVW.
- (3) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand BVW-Beauftragte bestellen. Die Bestimmungen der Tz. 3.9 der Satzung des BVW gelten dabei analog für die WBJ.



4.3 Jugendausschüsse

4.3.1 Zusammensetzung

Für jede Spielart wird ein Jugendausschuss gebildet, der mindestens einmal jährlich zusammentritt und sich zusammensetzt aus:

- a) dem Vorstand nach Tz. 4.2.1
- b) den Jugend-Sportwarten der Regionalverbände
- c) bis zu zwei weiteren Sportfachleuten, wenn weniger als vier Jugend-Sportwarte der Spielart in den Regionalverbänden vorhanden sind

4.3.2 Aufgaben

Die Jugendausschüsse sind entscheidungsvorbereitende Organe in allen Fragen des Jugendsportes. Davon ausgenommen ist der Breitensport und der Lehrbetrieb des BVW.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehende Jugendordnung wurde vom Jugendtag der WBJ verabschiedet und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BVW in Kraft getreten.